

von der Università Gregoriana angenommene Diss. bereits 1952/53 in den *Collectanea franciscana* und 1954 in Rom als Separatausgabe gedruckt worden ist. Da dieser Sonderdruck längst vergriffen und schwer zugänglich ist, wird man dem Autor für die Neuausgabe dankbar sein, auch wenn die Forschung in der einen oder anderen Detailfrage inzwischen weiter vorangekommen ist und sich der Niederschlag dieser Forschungsfortschritte im vorliegenden Text durchaus in Grenzen hält. Entschädigt wird man jedoch durch den umfangreichen Quellenanhang (S. 159–338) mit nicht weniger als 111 Dokumenten, darunter allein 59 aus der Zeit vom 14. Mai 1268 bis zum 22. Januar 1269, die Egidio Bonanno im Staatsarchiv von Orvieto (Fondo Comunale, Matricola 861) aus dem dortigen *Liber sententiarum hereticorum comunis Urbisveteris* transkribiert hat und die, da schließt sich der Rezensent der Meinung Pater Marianos gerne an, „La novità piú rilevante del volume“ (S. 6) ausmachen.

Peter Segl

Orazio CONDORELLI, *Giuristi vescovi nell'Italia del Trecento. Le „quaestiones disputatae“ di Bonaccorso da Firenze e Giovanni Acciaiuoli*, *Rivista Internazionale di Diritto Comune* 9 (1998) S. 197–261, stellt die Nachrichten über die Herkunft der beiden, ihr Studium, ihre Lehrtätigkeit in Bologna, ihre geistlichen Karrieren in Ferrara und Cesena und ihren frühen Tod zusammen und ediert die von ihnen erhaltenen *Quaestiones*.

D. J.

Elizabeth MAKOWSKI, *Mulieres Religiosae, Strictly Speaking: some Fourteenth-Century Canonical Opinions*, *The Catholic Historical Review* 85 (1999) S. 1–14, untersucht die negative Beurteilung, die Johannes Andreae († 1348) und Francesco Zabarella († 1417) in ihren Kommentaren zu den Clementinen den Kanonissen angedeihen ließen, während einige juristische Stellungnahmen dieser Zeit von dem strengen Urteil der Kanonisten abwichen.

D. J.

J. H. BAKER, *Monuments of Endlesse Labours. English Canonists and their work, 1300–1900*, London u. a. 1998, Hambledon Press, XX u. 188 S., Abb., ISBN 1-85285-167-8, GBP 25. – Wurde im Zusammenhang mit der Entwicklung und Verdichtung des common law in England das learned law, das gelehrte römische Recht, nur noch von den civilians betrieben, so macht der Vf. dankenswerterweise auch auf den zweiten Teil des ius commune, das kanonische Recht, und seine englischen Vertreter in 14 kurzen Biografien, nebst Einleitungs- und Schlußkapitel aufmerksam. Für die ma. Phase sind dabei William Paull, William Bateman und John Ayton erwähnt, den Übergang markiert William Lyndwood (zu ihm ferner B. Ferme, vgl. oben S. 775). Über die Auswahl und damit verbunden den zeitlichen Rahmen läßt sich selbstverständlich streiten, jedoch bedeutet, die Darstellung erst mit den Anfängen der Kanonistik an englischen Universitäten zu beginnen, zugleich den Verzicht auf die Darlegung der Einbindung Englands in die vorangehende Entwicklung; z. B. auf Lanfranc von Bec, die *Collectio Lanfranci*, das „anglonormannische Kirchensystem“; oder auf die intensive Teilnahme englischer oder in England bepfundeter Kleriker (z. B. Hostiensis) an der frühen klassischen Kanonistik. Was wären unsere Kenntnisse der Dekretalensammlungen ohne die englische Tradition? Diese gerade ‚nicht-insulare‘ Phase kommt aus der Sicht des Rezensenten entschieden zu kurz. Jedoch als Gelehrten-geschichte im engeren Sinne und mit dem Schwerpunkt in der Neuzeit